

Das Stadtrichteramt hat am 10. Juni 2024

gegen [REDACTED], [REDACTED]

wegen vorsätzlicher widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023) durch Missachtung der Auskunftspflichten, wobei der Auskunftsberechtigte [REDACTED] (Geschädigter) Strafanzeige einreichte, indem die Beschuldigte als die für Datenschutz verantwortliche Person der Firma [REDACTED] dem Geschädigten auf dessen schriftliches Datenauskunftsbegehren vom 14. Dezember 2022 betreffend Personendaten und Einverständnis zum Erhalt von E-Mails mitteilte, dass bei ihr als [REDACTED] der Vorname und Name [REDACTED] sowie die E-Mailadresse [REDACTED] gespeichert sei und aufbewahrt werde und dass diese Daten von [REDACTED] (Listeigner) stammten, welche die Daten erhoben habe und über das Werbeeinverständnis verfüge, worauf Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft jedoch ergaben, dass der Vorname und Name [REDACTED] sowie die E-Mailadresse [REDACTED] nicht in der Datensammlung enthalten war, der Listeigner [REDACTED] an die Beschuldigte weitergegeben hatte, weshalb die Beschuldigte vor der Bearbeitung der Personendaten weder dafür sorgte, dass [REDACTED] über die Herkunft dieser Personendaten (Listeigner) informiert war, noch sicherstellte, dass ein Einverständnis von [REDACTED] zur Bearbeitung zu Werbezwecken vorlag, womit sie ihren gesetzlichen Pflichten als Datenbearbeiterin nicht nachkam, was sie wusste und wollte oder und zumindest in Kauf nahm;

gestützt auf Art. 19 und 20 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023);

in Anwendung von Art. 60 Abs. 1 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Stand am 1. September 2023);

verfügt:

1. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse (kein Eintrag im Strafregister) von	200.00 Fr.
und hat ausserdem die Kosten, bestehend in	
Kosten- und Gebührenpauschale	250.00 Fr.
	<hr/>
Total:	450.00 Fr.

zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung dieses Strafbefehls.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

2. Mitteilung an

- [REDACTED]
- [REDACTED]

3. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt). Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig.

Stadtrichterin Zürich



lic. iur. Gabriela Bienz-Meier

Erläuterungen

1. Unterschrift Strafbefehl

Der vorliegende Strafbefehl wurde mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet. Zwecks Überprüfung der Signatur kann die Originaldatei des Strafbefehls angefordert werden.

2. Rechtskraft

Der Strafbefehl (Bussen- und Kostenentscheid samt allfälligem Entscheid über die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände) wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn innert der Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ab Zustelldatum keine gültige Einsprache erhoben wird.

3. Fristberechnung

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der Zustellung zu laufen. Nach abgelaufener Frist wird auf eine Eingabe grundsätzlich nicht mehr eingetreten. Eine Fristwiederherstellung kommt nur in Frage, wenn unverschuldete und schwerwiegende Gründe zur verpassten Frist geführt haben (Art. 89 - 94 StPO).

4. Zahlungsfrist

Die Frist von 30 Tagen für die Zahlung ist gewahrt, wenn der Gesamtbetrag spätestens am letzten Tag mit untenstehendem Einzahlungsschein oder über unseren Onlineschalter mit Kreditkarte bezahlt wurde. Gesuche für Ratenzahlungen sind schriftlich an untenstehende Adresse oder über unseren Onlineschalter auf unserer Internetseite einzureichen.

5. Einsprache / Einsprachefrist

Gegen einen Strafbefehl kann unter Angabe der Verfahrens-Nr. schriftlich an untenstehende Adresse Einsprache erhoben werden. Die Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Stadtrichteramt eingegangen oder der Schweizerischen Post, einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. Ein Einspracheformular kann im Onlineschalter als Vorlage heruntergeladen werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

6. Berechtigung zur Einsprache

Zur Einsprache berechtigt sind die beschuldigte Person (persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person), weitere Betroffene oder Drittpersonen, sofern diese ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls haben (Art. 354 Abs. 1 und 382 Abs. 1 StPO).

7. Formvorschriften Einsprache

Eine Einsprache ist mit einem Datum zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen. Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss diese mit einer anerkannten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 StPO) und im Format PDF über eine anerkannte Zustellplattform übermittelt werden.

Formungültige Einsprachen (nicht eigenhändig unterzeichnet, fehlende Vollmacht, per E-Mail, per Fax) sowie verspätete Eingaben sind ungültig.

8. Säumnisfolgen / Vorladungen

Nach Erhebung der Einsprache ist mit einer Vorladung zur Einvernahme zu rechnen, weshalb Abwesenheiten und Adresswechsel dem Stadtrichteramt Zürich zu melden sind.

Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Einvernahme gilt als Rückzug der Einsprache (Art. 355 Abs. 2 StPO).

9. Mahngebühr und kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen

Bei verspäteter Bezahlung der Busse und Gebühren wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben und gegebenenfalls eine kostenpflichtige Betreuung eingeleitet.

10. Ersatzfreiheitsstrafe

Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt und verläuft die Betreuung ergebnislos, wird die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen.

Stadt Zürich
Stadtrichteramt
Verwaltungszentrum Eggbühl
Eggbühlstrasse 23
Postfach
8050 Zürich

Onlineschalter/Formulare/Merkblätter: www.stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt